

Abdruck



Landratsamt Schwandorf . Postfach 15 49 . 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Empfangsbekenntnis
Markt Wernberg-Köblitz
Nürnberger Str. 124
92533 Wernberg-Köblitz

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen: 6.1-641-2025/012013
Unsere Nachricht vom:
Name: Frau Feuerer
Zimmernummer: 233
Telefon: 09431 471-147
Telefax: 09431 471-103
E-Mail: maria.feuerer@lra-sad.de

15.01.2026

Durchführung wasserrechtlicher Vorschriften (WHG¹, BayWG²); Niederschlagswasserbeseitigung Industriegebiet West I

Anlagen: 1 Bauwerksverzeichnis
1 Plansatz
1 Kostenrechnung
1 Empfangsbekenntnis gegen Rückgabe

Das Landratsamt Schwandorf als Staatsbehörde erlässt folgenden

Bescheid:

1 Gehobene Erlaubnis

1.1 Gegenstand der Erlaubnis, Zweck und Plan der Gewässerbenutzung

1.1.1 Gegenstand der Erlaubnis

Dem Markt Wernberg-Köblitz - Unternehmensträger - wird die stets widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Weidachgrabens (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Niederschlagswässer erteilt.

Dienstgebäude
Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten
Montag-Donnerstag 08:00-15:30 Uhr
Freitag 08:00-12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



1.1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Niederschlagswassers aus dem Industriegebiet West I.

1.1.3 Plan der Benutzung

Der Benutzung liegt die Planung des Ingenieurbüros Kehrer Planung GmbH, Regensburg, vom 27.05.2025 zugrunde.

Danach wird gesammeltes Niederschlagswasser im Industriegebiet West I über ein Regenrückhaltebecken auf Flur-Nr. 1784 Gem. Saltendorf eingeleitet in den Weidachgraben.

[Koordinaten Einleitungsstelle UTM32: Ostwert 726567 / Nordwert 5491423]

Gewässerfolge: Weidachgraben – Naab – Donau

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 01.12.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Schwandorf vom 15.01.2026 versehen.

1.1.4 Beschreibung der Anlagen

Die Abwasseranlage besteht aus einer Regenwasserkanalisation mit Rückhaltebecken.

1.2 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2045.

1.3 Inhalts- und Nebenbestimmungen

1.3.1 Umfang der erlaubten Einleitung (Drosselabfluss Q_{dr} bei Bemessungsregen):

- Ablauf RRT: 114 l/s

1.3.2 Mindestens erforderliche Niederschlagswasserbehandlung:

Wirkungsgrad ca. 65 %, Oberflächenbeschickung $q_A = 0,083 \text{ m/h}$

1.3.3 Der in der Planung zugrunde gelegte Drosselabfluss ist einzustellen und jährlich zu kontrollieren.

1.3.4 Wegen des hoch anstehenden Grundwasserspiegels sind für das Regenrückhaltebecken geeignete Vorkehrungen zur Sicherung gegen drückendes Grundwasser vorzusehen. Das Becken sowie die Kanäle müssen dicht ausgeführt sein und sind regelmäßig zu überprüfen.

- 1.3.5 Bei Maßnahmen am Rückhaltebecken oder der Einleitungsstelle dürfen biotopkartierte Bereiche weder zerstört noch erheblich beeinträchtigt werden.
- 1.3.6 In die Regenwasserkanäle dürfen keinerlei häusliche oder gewerbliche Schmutzwässer eingeleitet werden. Flächen, von denen eine besondere Verschmutzung ausgehen kann, sind (ggf. über entsprechende Vorreinigungsanlagen) an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen.
- 1.3.7 Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser von unbeschichteten Metalldachflächen in den Regenwasserkanal eingeleitet wird.
- 1.3.8 Der Unternehmensträger hat das Waschen von Kraftfahrzeugen auf den angeschlossenen Flächen zu untersagen.
- 1.3.9 Das eingeleitete Wasser darf keine wassergefährdenden Stoffe enthalten.
- 1.3.10 Ölbindemittel sind in ausreichender Menge bereitzuhalten.
- 1.3.11 Bei der Pflege von Pflanz- und Rasenflächen und von Straßen- und Parkflächen im Bereich der Entwässerungseinrichtungen dürfen keine Pestizide o. ä. verwendet werden.
- 1.3.12 Es ist sicherzustellen, dass benachbarte Grundstücke durch die Anlagen nicht beeinträchtigt werden.
- 1.3.13 Die schadlose Ableitung der Drosselabflüsse ist sicherzustellen. Darüber hinaus muss bei über den Bemessungsregen hinausgehenden Starkregenereignissen der schadlose Ablauf des Oberflächenwassers gewährleistet sein.
- 1.3.14 Die Funktionsfähigkeit der Anlagen muss durch regelmäßige Unterhaltung gewährleistet werden. Einer Verbuschung des Rückhaltebeckens ist durch regelmäßige Pflegemaßnahmen entgegenzuwirken; dabei sind die naturschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- 1.3.15 Dienst- und Betriebsanweisung

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren.
In der Betriebsanweisung müssen Vorgaben zur Durchführung des regelmäßigen Betriebs der Anlagen mit Wartung und Unterhaltung sowie zur Bewältigung besonderer Betriebszustände (u.a. Alarm- und Benachrichtigungspläne für den Fall von Betriebsstörungen) enthalten sein.

Der Mindestumfang nach den einschlägigen technischen Regeln ist zu beachten
(für Niederschlagswasseranlagen: DWA-A 166 und DWA-M 176)

- 1.3.16 Der Unternehmensträger ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten dem Wasserwirtschaftsamt Weiden einen Bestandslageplan (M 1:500 oder 1:1.000) mit der genauen Lage der Regenrückhalteanlage zu übersenden. Die Übermittlung sollte in digitaler Form (z. B. als *.dxf, *.dwg, *.shp) erfolgen.
- 1.3.17 Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzugezeigen.
- 1.3.18 Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

2 Kosten

- 2.1 Der Unternehmensträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 2.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 200 € festgesetzt.
Die Auslagen betragen 708 €.

Gründe:

I.

Mit Bescheid vom 15.01.2001 wurde dem Markt Wernberg-Köblitz die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des Niederschlagswassers aus dem Industriegebiet West I in den Weidachgraben erteilt. Die Erlaubnis war befristet bis 31.12.2020.

Der Markt Wernberg-Köblitz beantragte am 18.06.2025 unter Vorlage von Unterlagen die erneute Erteilung einer gehobenen Erlaubnis.

Die Planung wurde nach ortsüblicher Bekanntmachung beim Markt Wernberg-Köblitz zur Einsicht ausgelegt. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden stellte als amtlicher Sachverständiger im Gutachten vom 01.12.2025 fest, dass bei Einhaltung der gestellten Bedingungen und Auflagen die Einleitungserlaubnis wieder erteilt werden kann.

Die untere Naturschutzbehörde er hob in der Stellungnahme vom 01.07.2025 bei Beachtung der zum Schutz von Natur und Landschaft notwendigen Punkte keine Einwände gegen die Einleitung.

II.

Das Landratsamt Schwandorf ist als Kreisverwaltungsbehörde zur Entscheidung über den Antrag sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG³).

Das beantragte Vorhaben (Einleiten von Niederschlagswasser in den Weidachgraben) stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar, die nach § 8 Abs. 1 und § 10 WHG der behördlichen Erlaubnis nach § 15 WHG bedarf.

Aufgrund des öffentlichen Interesses an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung wird die Erlaubnis für die Einleitung als gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt.

Das Verfahren richtet sich nach § 15 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 WHG und Art. 69 Sätze 1, 2 BayWG i. V. m. Art. 72 - 78 BayVwVfG.

Das förmliche Verfahren wurde entsprechend diesen Vorschriften durchgeführt.

Die beantragte Erlaubnis kann erteilt werden.

Zwingende Versagungsgründe im Sinne von § 12 Abs. 1 WHG liegen nicht vor.

Das Vorhaben entspricht bei Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen den Anforderungen nach § 57 Abs. 1 WHG.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser darf nach § 57 Abs. 1 WHG nur erteilt werden, wenn die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist, die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der vorgenannten Anforderungen sicherzustellen.

Die Planung entspricht diesen Vorgaben.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik entsprechend gering gehalten. In der Planung wurde eine qualitative und quantitative Bewertung der Einleitungen nach den einschlägigen technischen Regeln (DWA-Merkblatt 153 und DWA-Arbeitsblatt 102-2) durchgeführt. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar. Das benötigte Retentionsvolumen wurde nach DWA-Arbeitsblatt 117 bemessen. Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG).

Das Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu § 27 Abs. 1 WHG. Eine Verschlechterung des ökologischen oder chemischen Zustands des Weidachgrabens (Bestandteil des Flusswasserkörpers 1_F275) ist nicht zu befürchten.

Die Grundsätze der nachhaltigen Bewirtschaftung der Gewässer (§ 6 WHG) werden beachtet, ebenso die Sorgfaltspflichten nach § 5 WHG.

Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen im Sinne von § 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG sind durch die verfahrensgegenständliche Einleitung somit nicht zu erwarten.

Die Anforderungen nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG) stehen der Erlaubnis ebenfalls nicht entgegen.

Aus naturschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben, wenn die Vorgaben zum Schutz von Natur und Landschaft beachtet werden.

Mit einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit ist nicht zu rechnen.

Auch nachteilige Einwirkungen auf ein Recht nach § 14 Abs. 3 WHG oder rechtlich geschützte Interessen im Sinne von § 14 Abs. 4 WHG Dritter sind nicht zu erwarten. Der Erteilung einer Erlaubnis entgegenstehende Belange ergeben sich somit nicht.

Da keine überwiegenden Belange gegen das Vorhaben sprechen und die Planung den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den sonstigen an sie zu stellenden Anforderungen entspricht, kann die beantragte Erlaubnis in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG).

Die Nebenbestimmungen beruhen auf § 13 WHG.

Sie sind erforderlich zum Schutz des Wasserhaushalts.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 6 Kostengesetz (KG) i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.5 Kostenverzeichnis. Die Auslagen sind für die gutachtliche Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes angefallen (Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Haidplatz 1, 93047 Regensburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

1. Für die erlaubte Gewässerbenutzung sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den Erlaubnisbedingungen und -auflagen dieses Bescheides grundsätzlich nicht enthalten.
2. Die Eigenüberwachung ist nach den einschlägigen Bestimmungen der EÜV⁴ in der jeweils geltenden Fassung durchzuführen, insbesondere sind die Anlagen nach Starkniederschlägen auf ihre Funktionsfähigkeit zu kontrollieren. Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu unterhalten und

in funktionsfähigem Zustand zu erhalten. Auf das Schreiben vom 30.03.2017 zur Eigenüberwachung und Unterhaltung von Rückhaltebecken wird hingewiesen. Die Schlammhöhe im Regenrückhaltebecken ist jährlich zu kontrollieren und dokumentieren. In Abhängigkeit von der Schlammhöhe sind Räumungen durchzuführen, um das Aufwirbeln von Schlamm und Schlammaustrag in das Gewässer zu verhindern.

3. Dem Markt Wernberg-Köblitz als Einleiter obliegt die Unterhaltung des Vorfluters insoweit, als sie durch die Einleitung bedingt ist (Art. 22 Abs. 3 BayWG).
4. Die Anlagen müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
5. Die hydraulische Berechnung und Dimensionierung der einzelnen Kanäle wurde nicht überprüft. Die Verantwortung für die richtige Wahl der Querschnitte liegt beim Unternehmensträger bzw. bei dessen Ingenieurbüro und ist wasserrechtlich ohne Bedeutung.
6. Zur Entlastung der Kanalisation und zur Erhaltung der Grundwasserneubildung ist die Versiegelung von Flächen so gering wie möglich zu halten.

gez.

Feuerer
Regierungsamtsrätin

¹ Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

² Bayerisches Wassergesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 667)

³ Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1976 (BayRS 2010-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2024 (GVBl S. 599)

⁴ Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung) vom 20. September 1995 (GVBl. S. 769), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66)

Bauwerksverzeichnis

Anlage zum Bescheid vom 15.01.2026

Niederschlagswasserbeseitigung Industriegebiet West I (Markt Wernberg-Köblitz)

Kanalisation im Trennverfahren:

Einzugsgebiet $A_E = 19,78 \text{ ha}$, $A_{b,a} = 12,33 \text{ ha}$, $A_u = 10,74 \text{ ha}$

Sonderbauwerk:

Art des Bauwerks	Kenndaten
Regenrückhaltebecken RKB Industriegebiet West I -mit Dauerstau-	$V_{\text{vorh}} = 6.083 \text{ m}^3$ ($V_{\text{erf}} = 4.750 \text{ m}^3$) $Q_{\text{dr}} = 114 \text{ l/s}$ Bemessungshäufigkeit 0,1 1/a Dauerstau 385,56 m ü. NN Normalablauf (DN 200) 385,56 m ü. NN - 40 l/s Hochwasserablauf (DN 900) 386,36 m ü. NN - 74 l/s Katastrophenüberlauf (geplasterte Überlaufschwelle) - max. WSP 386,63 m ü. NN Klärbedingungen: $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/(s·ha)}$ Oberflächenbeschickung = 0,083 m/h bei $r_{15,1} = 131,1 \text{ l/(s·ha)}$ Oberflächenbeschickung = 0,066 m/h bei $r_{\text{krit}} = 15 \text{ l/(s·ha)}$ Horizontalgeschwindigkeit = 0,002 m/h bei $r_{15,1} = 131,1 \text{ l/(s·ha)}$ Wirkungsgrad 65 %

Einleitungsbauwerk in oberirdische Gewässer:

1 Einleitungsstelle in den Weidachgraben